

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anni Wilken 563 6417 563 8010 anni.wilken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.01.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/3676/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.02.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
28.02.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Neufassung der Zuständigkeitsordnung		

Grund der Vorlage

1. Änderungen in der Ausschussstruktur
2. Konkretisierung bzw. Klarstellung bestehender Regelungen
3. Redaktionelle Anpassung an rechtliche Vorgaben

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Zuständigkeitsordnung gemäß Anlage 1 als Satzung.

Einverständnisse

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

1. Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.11.2004 eine neue Ausschussstruktur beschlossen und verschiedenen Ausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen. Dieses ist nunmehr in der Zuständigkeitsordnung nachzuvollziehen. Änderungen ergeben sich in den §§ 8 bis 14, die nachfolgend kurz begründet und erläutert werden:

zu § 8:

Dem Hauptausschuss wird zusätzlich die Zuständigkeit für Initiativen zur Förderung des Ehrenamtes übertragen.

Mit der Regelung in Abs. 2 werden dem Hauptausschuss zusätzlich Entscheidungskompetenzen von Ausschüssen übertragen, damit nicht der Rat im Einzelfall (z. B. in eiligen Fällen) von seinem Rückholrecht Gebrauch machen muss (vgl. § 6 Abs. 3).

zu § 9:

Aufgrund der Zusammenlegung der Ausschüsse Finanzen und Beteiligungssteuerung werden die dort jeweils bisher wahrgenommenen Aufgaben nunmehr auf den neugebildeten Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung übertragen.

zu § 10:

Anstelle des Ausschusses Verbindliche Bauleitplanung tritt der Ausschuss für Bauplanung. Diesem Ausschuss werden nunmehr – auch zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren – alle verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung von Bauleitplänen und im Flächennutzungsplanverfahren übertragen. Dem Rat sind somit nur noch die unentziehbaren Beschlüsse vorbehalten (§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g) GO NRW). Der bisherige Stadtentwicklungsausschuss, dem ebenfalls Aufgaben zu Bauleitplänen übertragen waren, entfällt. Die Beschlüsse sind ebenfalls dem Ausschuss für Bauplanung übertragen.

zu § 11:

Aufgrund der Zusammenlegung der Ausschüsse Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Stadtentwicklung und Denkmalpflege zum neuen Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing wird erforderlich, dass die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) einem Ausschuss zugewiesen werden. Nach 23 Abs. 2 DSchG besteht die Pflicht bei jeder Unteren Denkmalbehörde, einen Ausschuss zu bestimmen, der die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wahrnimmt. Daher wird dem neugebildeten Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing diese Aufgabe zugewiesen.

zu § 12:

Die Aufgaben des Ausschusses für Verkehr bleiben unverändert.

zu § 13:

Da die Aufgaben des Werksausschusses (künftig Betriebsausschuss, vgl. Ziffer 3. der Vorlage) Entsorgung- und Straßenreinigungsbetrieb Wuppertal dem neuen Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit übertragen wurden, sind gegenüber der alten Fassung hier nur noch die Aufgaben des Werksausschusses (künftig Betriebsausschuss, vgl. Ziffer 3. der Vorlage) Gebäudemanagement zu regeln, die inhaltlich unverändert bleiben.

zu § 14:

In § 14 werden nunmehr die in der alten Fassung geregelten Aufgaben des Werksausschusses Entsorgungs- und Straßenreinigungsbetrieb Wuppertal dem neuen Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit übertragen. Im Übrigen nimmt der Ausschuss die Aufgaben als Betriebsausschuss wahr.

2. Die nachfolgenden Änderungen in § 6 Abs. 2 dienen der Beseitigung von rechtlichen Unsicherheiten.

In § 6 Abs. 2 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „von“ durch „über“ ersetzt und „nach Haushaltsplan“ ergänzt.

Danach wird ein 2. Spiegelstrich eingefügt. Die Einfügung erfolgt zur Konkretisierung der Aufgabenabgrenzung hinsichtlich der in § 15 geregelten Geschäfte der laufenden Verwaltung einerseits, wo unter b) der Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu der Wertgrenze von 500.000,00 EURO geregelt ist. Mit der Einfügung soll andererseits klargestellt werden, dass bei einem Wert über 500.000,00 EURO der zuständige Ausschuss zu entscheiden hat.

3. Darüber hinaus wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Mit der Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebes für die Wahl zum Werkausschuss vom 24.11.04 wurde der Begriff Werksausschuss durch Betriebsausschuss ersetzt. Dies ist in der Zuständigkeitsordnung nachzuvollziehen. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Zuständigkeitsordnung unverändert.

4. Diese Zuständigkeitsordnung wird nunmehr in Form einer Satzung erlassen, da die Übertragung der Aufgaben nach dem DSchG nur durch Satzung erfolgen kann (§ 23 Abs. 2 DschG).

Anlagen

Zuständigkeitsordnung – Anlage 1
Synoptische Darstellung – Anlage 2